

Beschlussvorlage

Stadt Lahr L

Federführende Stelle: 101
Sachbearbeitung: Kettenacker

Drucksache Nr.: 18/2026
Az.:

An der Vorlagenerstellung beteiligte Stellen

ZS

Beratungsfolge	Termin	Beratung	Kennung	Abstimmung
Verwaltungs- und Vorlagenkonferenz	27.01.2026	vorberatend	nichtöffentlich	
Haupt- und Personalausschuss	09.02.2026	vorberatend	nichtöffentlich	Einstimmig
Ortschaftsrat Langenwinkel	17.02.2026	beschließend	öffentlich	
Ortschaftsrat Hugsweiler	26.02.2026	beschließend	öffentlich	
Ortschaftsrat Kippenheimweiler	10.03.2026	beschließend	öffentlich	
Ortschaftsrat Reichenbach	11.03.2026	beschließend	öffentlich	
Ortschaftsrat Mietersheim	12.03.2026	beschließend	öffentlich	
Ortschaftsrat Kuhbach	17.03.2026	beschließend	öffentlich	
Ortschaftsrat Sulz	19.03.2026	beschließend	öffentlich	
Gemeinderat	23.03.2026	beschließend	öffentlich	

Betreff:

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Lahr

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die „Satzung zur Änderung der Hauptsatzung“ gemäß dem als Anlage 1 beigefügten Entwurf.

Sachdarstellung

Die Änderungen der Hauptsatzung dienen dazu, die Verwaltungsarbeit an neue gesetzliche Vorgaben anzupassen und Abläufe zu vereinfachen. Hintergrund ist insbesondere das neue Gesetz zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung, der sogenannte „Bauturbo“. Ziel ist es, Verfahren zu verkürzen und klare Zuständigkeiten festzulegen, um Bauvorhaben schneller bearbeiten zu können.

Der Gemeinderat hat am 15.12.2025 durch Vorlage 215_2025 in öffentlicher Sitzung entschieden, dass die Hauptsatzung der Stadt Lahr wie folgt geändert werden soll:

- Der Technische Ausschuss spricht entsprechend § 36 BauGB die Zustimmung der Gemeinde bzw. deren Versagung aus.
- In folgenden Fällen obliegt die Entscheidung stattdessen dem Oberbürgermeister:
 - Eindeutige Folgefälle bereits erteilter Zustimmungen des Technischen Ausschusses ohne Hinweise auf eine veränderte Sachlage oder politische Haltung zu den Zielen der Stadtentwicklung
 - Die Neuerrichtung von Ein- und Zweifamilienhäusern und oder weniger als 250 qm Wohnfläche nach §§ 30 Abs. 3 und 34 Abs. 3b BauGB

Mit der vorgesehenen Änderung der Hauptsatzung wird dieser Beschluss umgesetzt.

Darüber hinaus dienen die neuen Regelungen dazu, Verwaltungsabläufe insgesamt zu vereinfachen, insbesondere im Bereich der Gewinnung und Einstellung von Beschäftigten sowie Beamtinnen und Beamten.

Zudem wird die Hauptsatzung an aktuelle gesetzliche Neuerungen angepasst, unter anderem an die Änderungen im Feuerwehrgesetz sowie an den novellierten § 37a Absatz 4 der Gemeindeordnung, der die Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum ermöglicht.

Im Zuge der Hauptsatzungsänderung wurden die veränderten internen Zuständigkeiten sowie die aktualisierten Verwaltungsstrukturen berücksichtigt.

Erwartete finanzielle und personelle Auswirkungen:

- ☒ Die Maßnahme hat keine finanziellen oder personellen (i.S.v. Personalmehrbedarf) Auswirkungen

Markus Ibert
Oberbürgermeister

Friederike Ohnemus
Abteilungsleitung

Anlage(n):

Änderungssatzung

Synopse Hauptsatzung für Gremienlauf

Anlage 0

Hinweis:

Die Mitglieder des Gremiums werden gebeten, die Frage der Befangenheit selbst zu prüfen und dem Vorsitzenden das Ergebnis mitzuteilen. Ein befangenes Mitglied hat sich in der öffentlichen Sitzung in den Zuhörerbereich zu begeben und in der nichtöffentlichen Sitzung den Beratungsraum zu verlassen. Einzelheiten sind dem § 18 Abs. 1-5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg zu entnehmen.

SATZUNG
zur Änderung der Hauptsatzung
der Großen Kreisstadt Lahr/ Schwarzwald

vom 25.09.2006 i. d. F. der Änderungssatzung vom 22.07.2024

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBI S.581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Art. 1 G zu Änd. kommunalrechtlicher und weiterer Vorschriften vom 22.7.2025 (GBI. Nr. 71), hat der Gemeinderat der Stadt Lahr/ Schwarzwald in der Sitzung am 23.03.2026 folgende

Änderungssatzung

beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Lahr/Schwarzwald vom 25.09.2006, zuletzt geändert durch Satzung vom 22.07.2024 wird wie folgt geändert:

1. § 1 (1) erhält folgende neue Fassung:
„Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin.“
2. § 2 wird wie folgt ergänzt:
„Für die Zahl der Stadträte ist die nächstniedrigere Gemeindegröße maßgebend.“
3. § 3 wird wie folgt ergänzt:
„Im Verhinderungsfall seine allgemeine Stellvertretung.“
4. § 4 (1) erhält folgende neue Fassung:
„Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 1. Haupt- und Personalausschuss
 2. Technischer Ausschuss.“
5. § 4 (2) wird wie folgt ergänzt:
„Er oder sie kann einen Beigeordneten oder eine Beigeordnete oder, wenn alle Beigeordneten verhindert sind, einen oder eine seiner gemeinderätlichen Stellvertreter oder Stellvertreterinnen oder ein gemeinderätliches Mitglied des Ausschusses mit seiner Vertretung beauftragen.“

6. § 5 (1) wird wie folgt ergänzt:
„Soweit nicht die Vertretung dem Ortsvorsteher oder der Ortsvorsteherin gemäß § 71 Abs. 3 GemO zukommt.“
7. § 5 (3) wird neu eingefügt:
„Ferner werden vom Gemeinderat aus seiner Mitte Stellvertreter oder Stellvertreterinnen bestellt, welche bei Verhinderung des Oberbürgermeisters oder der Oberbürgermeisterin und der Beigeordneten die Vertretung nach der Reihenfolge ihrer Wahl ausüben.“
8. § 9 (1) wird wie folgt geändert:
 - a.) Nummer 9 „Konversionsangelegenheiten“ werden durch „Wirtschaftsförderung“ ersetzt.
9. In § 9 (2) fällt die Angabe „unabhängig von den Aufgabengebieten“ weg.
10. § 9 (2) Nr. 8 erhält folgende neue Fassung:
„Einleitung gerichtlicher Verfahren oder Beitritt zu gerichtlichen Verfahren und Einlegung von Rechtsmitteln bei Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als Euro 50.000,- bis Euro 150.000.“
11. § 9 (2) wird wie folgt geändert:
 - a.) Nr. 14 und Nr. 15 werden zusammengefasst und erhalten folgende Fassung:
„Einstellung, Ernennung und Beförderung von Beamten und Beschäftigten in der Funktion von Abteilungsleitungen oder mit vergleichbarer Leitungsfunktion und von Mitarbeitenden ohne Leitungsfunktion aber mit einer Tätigkeit mit besonderer Außenwirkung (wie z.B. Wirtschaftsförderer/Wirtschaftsförderin, Pressesprecher/Pressesprecherin, Gleichstellungsbeauftragte)“
 - b.) Die Nummer 16 wird zu Nummer 15.
12. § 10 (1) wird wie folgt geändert:
 - a.) Nummer 1 wird durch den Zusatz „inklusive Aufstellungsbeschlüsse“ ergänzt.
 - b.) Nummer 2 wird durch den Zusatz „Mobilitätsmanagement und Verkehrsplanung, ausgenommen Öffentlicher Personennahverkehr in Zuständigkeit eines Eigenbetriebs der Stadt Lahr“ ergänzt.
 - c.) Nummer 3 wird aufgehoben.
 - d.) Die Nummern 4 bis 10 werden die Nummern 3 bis 9.
 - e.) Nummer 3 (neu) wird durch den Zusatz „Hochbau und Projektmanagement“ ergänzt,

- f.) Nummer 5 (neu) wird wie folgt geändert: „sowie Friedhöfe, Natur- und Klimaschutz.“
- g.) In Nummer 7 (neu) ändert sich die Bezeichnung „Vermessungs- und Grundbuchangelegenheiten“ zu „Geoinformations- und Vermessungsangelegenheiten sowie Statistik“.
- h.) In Nummer 9 (neu) ändert sich die Bezeichnung „Denkmalschutz“ zu „Denkmalpflege“

13. § 10 (2) wird wie folgt geändert:

- a.) Nummer 4 und Nummer 6 werden aufgehoben.
- b.) Die Nummern 5, 7 und 8 werden die Nummern 4, 5 und 6
- c.) Es wird folgende Nummer 7 neu eingefügt:
„Die Zustimmung der Gemeinde nach § 36 a BauGB sowie der in diesem Zusammenhang ggf. erforderlich werdende Abschluss städtebaulicher Verträge im Sinne des § 11 BauGB in Verbindung mit § 36 a Abs. 1 Satz 3 BauGB, außer in Fällen des § 11 Abs. 1 Nr. 3g“
- d.) Es wird folgende Nummer 8 neu eingefügt:
„Im Rahmen von Bauleitverfahren:
 - a.) Die Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren (§§ 2 Abs. 1, 8 Abs. 3 BauGB)
 - b.) Die Einleitung von Bebauungsplanverfahren (§ 2 Abs. 1 BauGB)
 - c.) Die Aufhebung eines nach a.) und b.) gefassten Einleitungs- bzw. Aufstellungsbeschluss für einen Bauleitplan.“
 - d.) Die Nummer 9 wird neu eingefügt:
„Die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung oder Änderung einer Ortsbausatzung nach § 74 LBO.“

14. § 11 (1) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

- a.) Es wird folgender Buchstabe l) nach Buchstabe k) neu eingefügt:
„Einleitung gerichtlicher Verfahren oder Beitritt zu gerichtlichen Verfahren und Einlegung von Rechtsmitteln bei Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von bis zu Euro 50.000,--“
- b.) Die Buchstaben l) bis p) werden die Buchstaben m) bis q).

15. § 11 (1) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe e) erhält folgende neue Fassung: „Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Beamten und Beschäftigten unterhalb der Ebene Abteilungsleitung und ohne Tätigkeiten mit besonderer Außenwirkung (wie z.B. Wirtschaftsförderer/Wirtschaftsförderin, Pressesprecher/Pressesprecherin, Gleichstellungsbeauftragte)“.
- b) Es wird folgender Buchstabe f) nach Buchstabe e) neu eingefügt:
„Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Kita- und Hortleitungen.“
- c.) Die Buchstaben f) bis h) werden die Buchstaben g) bis i).

16. § 11 (1) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

- a.) Buchstabe a) wird aufgehoben.
- b.) Die Buchstaben b) bis f) werden die Buchstaben a) bis e).
- c.) Es wird folgender Punkt f) neu eingefügt:
„Die Zustimmung der Gemeinde nach § 36 a BauGB sowie der in diesem Zusammenhang erforderlich werdende Abschluss städtebaulicher Verträge im Sinne des § 11 BauGB in Verbindung mit § 36 a Abs. 1 Satz 3 BauGB in folgenden, spezifischen Fallkonstellationen:
- d.) Zu Buchstabe f) wird folgender Punkt aa.) neu eingefügt:
„Folgefälle bereits erteilter Zustimmungen des Technischen Ausschusses nach § 11 (ergänzen) in engem zeitlichen (max. 5 Jahre) und räumlichen Zusammenhang (Betroffenheit des gleichen Bebauungsplans oder der prägenden Umgebung gem. § 34 Abs. 1 BauGB), ohne das in der Zwischenzeit anderweitige städtebaulichen Zielsetzungen durch den Gemeinderat für den betroffenen Bereich formuliert wurden.“
- e.) Es wird folgender Punkt bb.) neu eingefügt:
„Die Erteilung der Zustimmung der Gemeinde nach § 36 a BauGB in Verbindung mit § 31 Abs. 3 BauGB und § 34 Abs. 3b BauGB für Wohngebäude mit maximal zwei Wohneinheiten und maximal 250 m² Wohnfläche.“

17. § 11 (1) Nummer 5 wird wie folgt geändert:

- a.) Buchstabe d) wird aufgehoben.

18. § 11 (3) wird aufgehoben.

19. § 13 (3) wird wie folgt geändert:

- a.) Nummer 2 erhält folgende neue Fassung: „die Bestimmung der Zuständigkeiten, die personelle Besetzung und wesentlich Änderung der örtlichen Verwaltung und der städtischen Einrichtungen in den Ortschaften.“

20. § 13 (4) wird wie folgt geändert:

- a.) Nummer 1 erhält folgende neue Fassung: „Einstellung und Entlassung der in den Ortsverwaltungen eingesetzten Verwaltungskräften nach Maßgabe des Stellenplanes im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister oder der Oberbürgermeisterin“.
- b.) Nummer 7 wird wie folgt geändert:
„Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit es sich um örtliche, nicht hoheitliche Belange der Feuerwehrabteilung handelt“
- c.) Nummer 8 wird neu eingefügt:
„Angelegenheiten der örtlichen Vereine“
- d.) Nummer 8 bis 10 werden 9 bis 11.

e.) Nummer 9 (neu) erhält folgende neue Fassung: „Zustimmung zur Wahl des Abteilungskommandanten des Stadtteils“.

f.) Nummer 11 wird aufgehoben.

21. § 16 „Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum“ wird neu eingefügt:

„Mitglieder des Gemeinderats und der Ortschaftsräte einschließlich des/der Vorsitzenden können nach § 37 a Abs. 4 GemO mit ihrer Zustimmung an Sitzungen durch Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragung teilnehmen, wenn die Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen insbesondere bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder in sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte. Die Entscheidung darüber, ob dies der Fall ist, trifft der/die Vorsitzende im Rahmen der Einberufung der Sitzung. Von öffentlichen Sitzungen muss eine zeitgleiche Ton- und Bildübertragung in einen öffentlich zugänglichen Raum erfolgen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lahr/Schwarzwald, den

Der Oberbürgermeister

Markus Ibert

Synopse Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Lahr/Schwarzwald

Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Lahr/Schwarzwald Vom 25.09.2006 i.d.F. der Änderungssatzung vom 22.07.2024 Bereinigte Fassung Der Gemeinderat der Stadt Lahr/Schwarzwald hat aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S.581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Art. 4 G vom 27.06.2023 (GBl. S. 229) folgende Satzung am 25.09.2006 beschlossen, die durch Beschluss vom 27.11.2006, 23.10.2017, 22.07.2019, 14.12.2020, 18.03.2024 und 22.07.2024 geändert worden ist. I. Verfassung und Organe § 1 Verfassungsform (1) Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin - Gemeinderatsverfassung. (2) In den Stadtteilen Hugsweier, Kippenheimweiler, Kuhbach, Langenwinkel, Mietersheim, Reichenbach und Sulz werden Verwaltungsaufgaben vom Ortschaftsrat und vom Ortsvorsteher oder von der Ortsvorsteherin wahrgenommen. (3) In der Stadt Lahr werden in den Stadtteilen Hugsweier, Kippenheimweiler, Kuhbach, Langenwinkel, Mietersheim, Reichenbach und Sulz Ortschaften gem. §§67 ff der Gemeindeordnung i. V. mit der Vereinbarung zwischen der Stadt Lahr und den Gemeinden Hugsweier, Kippenheimweiler, Kuhbach, Langenwinkel, Mietersheim,	Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Lahr/Schwarzwald Vom 25.09.2006 i.d.F. der Änderungssatzung vom 23.02.2026 Bereinigte Fassung Der Gemeinderat der Stadt Lahr/Schwarzwald hat aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S.581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Änd. kommunalrechtlicher und weiterer Vorschriften vom 22.7.2025 (GBl. Nr. 71) folgende Satzung am 25.09.2006 beschlossen, die durch Beschluss vom 27.11.2006, 23.10.2017, 22.07.2019, 14.12.2020, 18.03.2024, 22.07.2024 und 23.02.2026 geändert worden ist. I. Verfassung und Organe § 1 Verfassungsform (1) Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin. (2) In den Stadtteilen Hugsweier, Kippenheimweiler, Kuhbach, Langenwinkel, Mietersheim, Reichenbach und Sulz werden Verwaltungsaufgaben vom Ortschaftsrat und vom Ortsvorsteher oder von der Ortsvorsteherin wahrgenommen. (3) In der Stadt Lahr werden in den Stadtteilen Hugsweier, Kippenheimweiler, Kuhbach, Langenwinkel, Mietersheim, Reichenbach und Sulz Ortschaften gem. §§67 ff der Gemeindeordnung i. V. mit der Vereinbarung zwischen der Stadt Lahr und den Gemeinden Hugsweier, Kippenheimweiler, Kuhbach, Langenwinkel, Mietersheim,
---	--

Reichenbach und Sulz über die Eingliederung dieser Gemeinden in die Stadt eingerichtet. (4) Der Ortschaft Kuhbach werden im Rahmen einer Neuabgrenzung gemäß § 68 GemO die Flurstücke Nr. 6151/1 und 3, 4 - 11, 13, 15 - 17, 6169, 6169/1 und 2, 6171/1, 6172, 6173/1 - 3 und 5 des Bereichs Breitmatten der Gemarkung Lahr zugeordnet. § 2 Gemeinderat Der Gemeinderat besteht aus dem Oberbürgermeister oder der Oberbürgermeisterin als Vorsitzendem oder als Vorsitzende und der gesetzlich bestimmten Zahl ehrenamtlicher Mitglieder. Die ehrenamtlichen Mitglieder führen die Bezeichnung "Stadtrat" bzw. "Stadträtin" (§ 25 Abs. 1 GemO). § 3 Ältestenrat Der Gemeinderat bildet einen Ältestenrat, der den Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderats berät. Den Vorsitz im Ältestenrat führt der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin. § 4 Beschließende Ausschüsse (1) Aufgrund des § 39 GemO werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet: 1. Haupt- und Personalausschuss 2. Technischer Ausschuss (2) Den Vorsitz in den beschließenden Ausschüssen führt der Oberbürgermeister oder die	Reichenbach und Sulz über die Eingliederung dieser Gemeinden in die Stadt eingerichtet. (4) Der Ortschaft Kuhbach werden im Rahmen einer Neuabgrenzung gemäß § 68 GemO die Flurstücke Nr. 6151/1 und 3, 4 - 11, 13, 15 - 17, 6169, 6169/1 und 2, 6171/1, 6172, 6173/1 - 3 und 5 des Bereichs Breitmatten der Gemarkung Lahr zugeordnet. § 2 Gemeinderat Der Gemeinderat besteht aus dem Oberbürgermeister oder der Oberbürgermeisterin als Vorsitzendem oder als Vorsitzender und ehrenamtlichen Mitgliedern. Die ehrenamtlichen Mitglieder führen die Bezeichnung "Stadtrat" bzw. "Stadträtin" (§ 25 Abs. 1 GemO). Für die Zahl der Stadträte ist die nächstniedrigere Gemeindegrößengruppe maßgebend. § 3 Ältestenrat Der Gemeinderat bildet einen Ältestenrat, der den Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderats berät. Den Vorsitz im Ältestenrat führt der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin, im Verhinderungsfall seine allgemeine Stellvertretung. § 4 Beschließende Ausschüsse (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet: 1. Haupt- und Personalausschuss 2. Technischer Ausschuss (2) Den Vorsitz in den beschließenden Ausschüssen führt der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin; er
--	---

Oberbürgermeisterin. (3) Den in Absatz 1 genannten Ausschüssen gehören neben dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden als weitere Mitglieder an: 1. Haupt- und Personalausschuss: 16 Mitglieder des Gemeinderats, 2. Technischer Ausschuss: 16 Mitglieder des Gemeinderats, bei Umlegungen je eine bausachverständige Person mit Erfahrungen in der Bauleitplanung und eine Person der Vermessungsbeamtenschaft der örtlich zuständigen Vermessungsbehörde oder eine Person der örtlich zugelassenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurschaft als beratendes Mitglied. (4) Die Stellvertretungen der weiteren Mitglieder nach Absatz 3 Nummer 1 und Nummer 2 Satz 1 bestellt der Gemeinderat aus seiner Mitte. § 5 Stellvertretung für den Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin (1) Zur Vertretung des Oberbürgermeisters oder der Oberbürgermeisterin werden zwei hauptamtliche Beigeordnete mit der Amtsbezeichnung „Bürgermeister“ oder „Bürgermeisterin“ bestellt. Der oder die Erste Beigeordnete ist die ständige allgemeine Vertretung des Oberbürgermeisters oder der Oberbürgermeisterin. (2) Die Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen vertreten den Oberbürgermeister oder	oder sie kann eine bzw. einen Beigeordneten oder eine Beigeordnete oder, wenn alle Beigeordneten verhindert sind, einen oder eine seiner gemeinderätlichen Stellvertreter oder Stellvertreterinnen oder ein gemeinderätliches Mitglied des Ausschusses mit seiner Vertretung beauftragen. (3) Den in Absatz 1 genannten Ausschüssen gehören neben dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden als weitere Mitglieder an: 1. Haupt- und Personalausschuss: 16 Mitglieder des Gemeinderats, 2. Technischer Ausschuss: 16 Mitglieder des Gemeinderats, bei Umlegungen je eine bausachverständige Person mit Erfahrungen in der Bauleitplanung und eine Person der Vermessungsbeamtenschaft der örtlich zuständigen Vermessungsbehörde oder eine Person der örtlich zugelassenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurschaft als beratendes Mitglied. (4) Die Stellvertretungen der weiteren Mitglieder nach Absatz 3 Nummer 1 und Nummer 2 Satz 1 bestellt der Gemeinderat aus seiner Mitte. § 5 Stellvertretung für den Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin (1) Zur Vertretung des Oberbürgermeisters oder der Oberbürgermeisterin werden zwei hauptamtliche Beigeordnete mit der Amtsbezeichnung „Bürgermeister“ oder „Bürgermeisterin“ bestellt. Der oder die Erste Beigeordnete ist die ständige allgemeine Vertretung des Oberbürgermeisters oder der Oberbürgermeisterin, soweit nicht die Vertretung dem Ortsvorsteher oder der Ortsvorsteherin gemäß § 71 Abs. 3 GemO zukommt. (2) Die Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen vertreten den Oberbürgermeister oder die
--	--

die Oberbürgermeisterin ständig in seinem oder ihrem Geschäftsbereich.

II. Zuständigkeit der Organe

§ 6 Gemeinderat

Der Gemeinderat entscheidet über alle Angelegenheiten, soweit nicht der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin kraft Gesetzes zuständig ist, oder der Gemeinderat nicht bestimmte Angelegenheiten den beschließenden Ausschüssen, dem Oberbürgermeisteramt oder den Ortschaftsräten übertragen hat.

§ 7 Allgemeine Bestimmung für beschließende Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit an Stelle des Gemeinderats selbständig, sofern nicht der Gemeinderat von der Möglichkeit des Absatzes 3 Gebrauch macht.
- (2) Den beschließenden Ausschüssen sollen innerhalb ihres Aufgabengebietes die Angelegenheiten zur Vorberatung zugewiesen werden, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist. Anträge, die nicht vorberaten worden sind, sind auf Antrag des oder der Vorsitzenden, einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung zu überweisen.
- (3) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen und

Oberbürgermeisterin ständig in seinem oder ihrem Geschäftsbereich.

- (3) **Ferner werden vom Gemeinderat aus seiner Mitte Stellvertreter oder Stellvertreterinnen bestellt, welche bei Verhinderung des Oberbürgermeisters oder der Oberbürgermeisterin und der Beigeordneten die Vertretung nach der Reihenfolge ihrer Wahl ausüben.**

II. Zuständigkeit der Organe

§ 6 Gemeinderat

Der Gemeinderat entscheidet über alle Angelegenheiten, soweit nicht der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin kraft Gesetzes zuständig ist, oder der Gemeinderat nicht bestimmte Angelegenheiten den beschließenden Ausschüssen, dem Oberbürgermeister oder den Ortschaftsräten übertragen hat.

§ 7 Allgemeine Bestimmung für beschließende Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit an Stelle des Gemeinderats selbständig, sofern nicht der Gemeinderat von der Möglichkeit des Absatzes 3 Gebrauch macht.
- (2) Den beschließenden Ausschüssen sollen innerhalb ihres Aufgabengebietes die Angelegenheiten zur Vorberatung zugewiesen werden, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist. Anträge, die nicht vorberaten worden sind, sind auf Antrag des oder der Vorsitzenden, einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung zu überweisen.
- (3) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen und

Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

- (4) Ein Viertel aller Mitglieder eines beschließenden Ausschusses kann dem Gemeinderat eine Angelegenheit zur Beschlussfassung unterbreiten, wenn sie für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist.

§ 8

Zuständigkeit in Zweifelsfällen

- (1) Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn Zweifel bestehen, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder eines Ausschusses gehört.
- (2) Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Haupt- und Personalausschusses anzunehmen.
- (3) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

§ 9

Haupt- und Personalausschuss

- (1) Die Zuständigkeit des Haupt- und Personalausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
1. Allgemeine Verwaltung,
 2. Finanzangelegenheiten und Abgabenerhebung,
 3. Personalangelegenheiten,
 4. Sicherheits- und Ordnungsverwaltung,
 5. Rechtsangelegenheiten,
 6. Städtische Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen einschließlich Eigenbetriebe und Zweckverbände,
 7. Rechnungsprüfung,
 8. Stiftungen,

Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

- (4) Ein Viertel aller Mitglieder eines beschließenden Ausschusses kann dem Gemeinderat eine Angelegenheit zur Beschlussfassung unterbreiten, wenn sie für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist.

§ 8

Zuständigkeit in Zweifelsfällen

- (1) Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn Zweifel bestehen, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder eines Ausschusses gehört.
- (2) Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Haupt- und Personalausschusses anzunehmen.
- (3) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

§ 9

Haupt- und Personalausschuss

- (1) Die Zuständigkeit des Haupt- und Personalausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
1. Allgemeine Verwaltung,
 2. Finanzangelegenheiten und Abgabenerhebung,
 3. Personalangelegenheiten,
 4. Sicherheits- und Ordnungsverwaltung,
 5. Rechtsangelegenheiten,
 6. Städtische Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen einschließlich Eigenbetriebe und Zweckverbände,
 7. Rechnungsprüfung,
 8. Stiftungen,

9. Konversionsangelegenheiten, 10. Öffentlicher Personennahverkehr, 11. Märkte. (2) Zur selbständigen Erledigung werden diesem Ausschuss unabhängig von den Aufgabengebieten nach Absatz 1 übertragen, soweit nicht der Technische Ausschuss nach § 10 Absatz 2 zuständig ist: 1. Vollzug des Haushaltsplanes bei Ausgaben von mehr als EUR 180.000,00 bis EUR 450.000,00, mit Ausnahme von Ausgaben, zu denen die Stadt gesetzlich oder vertraglich verpflichtet ist und Ausgaben des täglichen Bedarfs (Energie-, sonstige Bewirtschaftungskosten und dergl.) 2. Bewilligung von über- oder außerplanmäßigen Aufwendungen des Ergebnishaushalts und die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Auszahlungen des Finanzhaushalts nach § 84 GemO von mehr als EUR 60.000,00 bis EUR 150.000,00 3. Veräußerung von beweglichem Vermögen mit einem Wert von mehr als Euro 25.000,-- bis Euro 100.000,--, 4. Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen über bewegliche Vermögensgegenstände mit einer Jahresmiete oder Jahrespacht von Über Euro 10.000,--, 5. Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn der erlassene/ niedergeschlagene Betrag mehr als Euro 10.000,-- bis Euro 100.000,-- , Bei befristeter Niederschlagung mehr als Euro 25.000,-- bis zu Euro 100.000,-- beträgt, 6. Stundung von Forderungen mit einem Betrag von mehr als Euro 100.000,-- für die Dauer bis zu 12 Monaten, im Übrigen mit einem Betrag von mehr als Euro 25.000,-,	9. Wirtschaftsförderung 10. Öffentlicher Personennahverkehr, 11. Märkte. (2) Zur selbständigen Erledigung werden diesem Ausschuss nach Absatz 1 übertragen, soweit nicht der Technische Ausschuss nach § 10 Absatz 2 zuständig ist: 1. Vollzug des Haushaltsplanes bei Ausgaben von mehr als EUR 180.000,00 bis EUR 450.000,00, mit Ausnahme von Ausgaben, zu denen die Stadt gesetzlich oder vertraglich verpflichtet ist und Ausgaben des täglichen Bedarfs (Energie-, sonstige Bewirtschaftungskosten und dergl.) 2. Bewilligung von über- oder außerplanmäßigen Aufwendungen des Ergebnishaushalts und die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Auszahlungen des Finanzhaushalts nach § 84 GemO von mehr als EUR 60.000,00 bis EUR 150.000,00 3. Veräußerung von beweglichem Vermögen mit einem Wert von mehr als Euro 25.000,-- bis Euro 100.000,--, 4. Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen über bewegliche Vermögensgegenstände mit einer Jahresmiete oder Jahrespacht von Über Euro 10.000,--, 5. Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn der erlassene/ niedergeschlagene Betrag mehr als Euro 10.000,-- bis Euro 100.000,-- , Bei befristeter Niederschlagung mehr als Euro 25.000,-- bis zu Euro 100.000,-- beträgt, 6. Stundung von Forderungen mit einem Betrag von mehr als Euro 100.000,-- für die Dauer bis zu 12 Monaten, im Übrigen mit einem Betrag von mehr als Euro 25.000,-,
---	--

7. Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, sofern der Wert des Nachgebens mehr als Euro 25.000,-- bis Euro 100.000,-- beträgt, 8. Entscheidung über Widersprüche, Einleitung gerichtlicher Verfahren oder Beitritt zu gerichtlichen Verfahren und Einlegung von Rechtsmitteln bei Rechtsstreitigkeiten, bei einem Streitwert von mehr als Euro 50.000,-- bis Euro 150.000,--, 9. Gewährung von Zuschüssen an Verbände, Vereine und dergl. sowie Privatpersonen und andere Dritte von mehr als EUR 10.000,00 bis EUR 37.500,00 10. Beitritt zu Vereinen, Verbänden und dergl. mit einem Jahresmitgliedsbeitrag von mehr als Euro 1000,-- bis zu Euro 7.500,--, 11. Gewährung von Ausfallgarantien und Übernahme von Bürgschaften bis zu Euro 75.000,-- mit Ausnahme von gesetzlich vorgeschriebenen Bürgschaften im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus, 12. Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 78 Absatz 4 der Gemeindeordnung, 13. Weisungen an die Vertretung der Stadt in Gesellschaftsversammlungen oder vergleichbaren Organen privatrechtlicher oder wirtschaftlicher Unternehmen, an denen die Stadt unmittelbar mit mehr als 25 von Hundert oder mittelbar mit mehr als 50 von Hundert beteiligt ist, in folgenden Angelegenheiten: a) Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung der Organe des Unternehmens, b) Bestellung der Abschlussprüfer und Abschlussprüferinnen,	7. Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, sofern der Wert des Nachgebens mehr als Euro 25.000,-- bis Euro 100.000,-- beträgt, 8. Einleitung gerichtlicher Verfahren oder Beitritt zu gerichtlichen Verfahren und Einlegung von Rechtsmitteln bei Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als EUR 50.000,- bis EUR 150.000, 9. Gewährung von Zuschüssen an Verbände, Vereine und dergl. sowie Privatpersonen und andere Dritte von mehr als EUR 10.000,00 bis EUR 37.500,00 10. Beitritt zu Vereinen, Verbänden und dergl. mit einem Jahresmitgliedsbeitrag von mehr als Euro 1000,-- bis zu Euro 7.500,--, 11. Gewährung von Ausfallgarantien und Übernahme von Bürgschaften bis zu Euro 75.000,-- mit Ausnahme von gesetzlich vorgeschriebenen Bürgschaften im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus, 12. Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 78 Absatz 4 der Gemeindeordnung, 13. Weisungen an die Vertretung der Stadt in Gesellschaftsversammlungen oder vergleichbaren Organen privatrechtlicher oder wirtschaftlicher Unternehmen, an denen die Stadt unmittelbar mit mehr als 25 von Hundert oder mittelbar mit mehr als 50 von Hundert beteiligt ist, in folgenden Angelegenheiten: a) Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung der Organe des Unternehmens, b) Bestellung der Abschlussprüfer und Abschlussprüferinnen,
--	--

c) Ernennung und Abberufung von Liquidatoren, d) Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Mitglieder des Aufsichtsrats oder des entsprechenden Organs des Unternehmens, e) Festlegung der strategischen Ziele des Unternehmens, f) Angelegenheiten von besonderer oder grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere solche Angelegenheiten, die für die Stadt unmittelbar raum- oder entwicklungsbedeutsam sind oder das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl ihrer Einwohner und Einwohnerinnen nachhaltig berühren, g) Einziehung von Geschäftsanteilen, h) Ausübung der Rechte als Gesellschafter bei der Entsendung/beim Vorschlag von Aufsichtsratsmitgliedern und bei der Wahl von Mitgliedern von Leitungsorganen bei wesentlichen Unterbeteiligungen, 14. Einstellung, Ernennung und Beförderung von Beamten oder Beamtinnen der Laufbahn des gehobenen Dienstes bis zur Besoldungsgruppe A 12 mit Ausnahme von Einstellungen und Ernennungen bei leitenden Gemeindebediensteten, 15. Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppen EG 11 bis 13 und S 14 bis 16 mit Ausnahme von Einstellungen und Entlassungen bei leitenden Gemeindebediensteten, 16. Entscheidung über die Zuruhesetzung auf Antrag von Beamten oder Beamtinnen des höheren Dienstes.	c) Ernennung und Abberufung von Liquidatoren, d) Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Mitglieder des Aufsichtsrats oder des entsprechenden Organs des Unternehmens, e) Festlegung der strategischen Ziele des Unternehmens, f) Angelegenheiten von besonderer oder grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere solche Angelegenheiten, die für die Stadt unmittelbar raum- oder entwicklungsbedeutsam sind oder das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl ihrer Einwohner und Einwohnerinnen nachhaltig berühren, g) Einziehung von Geschäftsanteilen, h) Ausübung der Rechte als Gesellschafter bei der Entsendung/beim Vorschlag von Aufsichtsratsmitgliedern und bei der Wahl von Mitgliedern von Leitungsorganen bei wesentlichen Unterbeteiligungen, 14. Einstellung, Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten und Beschäftigten in der Funktion von Abteilungsleitungen oder mit vergleichbarer Leitungsfunktion und von Mitarbeitenden ohne Leitungsfunktion aber mit einer Tätigkeit mit besonderer Außenwirkung (wie z.B. Wirtschaftsförderer/ Wirtschaftsförderin, Datenschutzbeauftragter/Datenschutzbeauftragte, Gleichstellungsbeauftragter/Gleichstellungsbeauftragte) 15. Entscheidung über die Zuruhesetzung auf Antrag von Beamten oder Beamtinnen des höheren Dienstes.
---	--

§ 10 Technischer Ausschuss	§ 10 Technischer Ausschuss
(1) Die Zuständigkeit des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete: 1. Städtebau, Stadtplanung und Stadtentwicklung, 2. Regional-, Raum- und Fachplanung, 3. Bauverwaltung, 4. Gebäudemanagement, 5. Tiefbau einschließlich Straßenreinigung, Straßenbeleuchtung, Stadtentwässerung und Gewässerunterhaltung, 6. öffentliche Grünflächen einschließlich Sport- und Spielplätze und Friedhöfe 7. Liegenschaftsangelegenheiten, 8. Vermessungs- und Grundbuchangelegenheiten, 9. Jagd-, Forst- und Fischereiangelegenheiten, 10. Denkmalschutz. (2) Zur selbständigen Erledigung werden diesem Ausschuss im Rahmen der Zuständigkeit nach Absatz 1 übertragen: 1. Vollzug des Haushaltsplanes bei Ausgaben von mehr als EUR 180.000,00 bis EUR 450.000,00 mit Ausnahme von Ausgaben, zu denen die Stadt gesetzlich oder vertraglich verpflichtet ist und Ausgaben des täglichen Bedarfs (Energie-, sonstige Bewirtschaftungskosten und dergl.), 2. Fassung des Baubeschlusses bei Investitionen des Finanzhaushalts auf Grundlage der	(1) Die Zuständigkeit des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete: 1. Städtebau, Stadtplanung und Stadtentwicklung, inklusive Aufstellungsbeschlüsse, 2. Regional-, Raum- und Fachplanung, Mobilitätsmanagement und Verkehrsplanung, ausgenommen Öffentlicher Personennahverkehr in Zuständigkeit eines Eigenbetriebs der Stadt Lahr, 3. kann entfallen, 4. Gebäudemanagement, Hochbau und Projektmanagement 5. Tiefbau einschließlich Straßenreinigung, Straßenbeleuchtung, Stadtentwässerung und Gewässerunterhaltung, 6. öffentliche Grünflächen einschließlich Sport- und Spielplätze, Friedhöfe sowie Natur- und Klimaschutz, 7. Liegenschaftsangelegenheiten, 8. Geoinformation und Vermessungsangelegenheiten, sowie Statistik 9. Jagd-, Forst- und Fischereiangelegenheiten, 10. Denkmalpflege. (2) Zur selbständigen Erledigung werden diesem Ausschuss im Rahmen der Zuständigkeit nach Absatz 1 übertragen: 1. Vollzug des Haushaltsplanes bei Ausgaben von mehr als EUR 80.000,00 bis EUR 450.000,00 mit Ausnahme von Ausgaben, zu denen die Stadt gesetzlich oder vertraglich verpflichtet ist und Ausgaben des täglichen Bedarfs (Energie-, sonstige Bewirtschaftungskosten und dergl.), 2. Fassung des Baubeschlusses bei Investitionen des Finanzhaushalts auf Grundlage der Kostenberechnung bei einem

Kostenberechnung bei einem Betrag über EUR 1.500.000,00 bis EUR 2.000.000,00, 3. Erwerb, Veräußerung, Tausch und dingliche Belastung von bebauten und unbebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten im Wert von mehr als Euro 100.000,-- bis Euro 250.000,--, 4. Ausübung von Vorkaufsrechten bei Objektwerten von mehr als Euro 100.000,-- bis Euro 250.000,-- 5. „Abschluss von Miet- und Pachtverträgen mit einem Miet- oder Pachtwert bei bebauten Grundstücke von monatlich, bei unbebauten Grundstücken von jährlich über Euro 10.000,--, 6. Zustimmung der Gemeinde zur Stellplatzablöse gem. § 37 Absatz 5 LBO bei Abweichung von den Richtlinien zur Ablösung der Stellplatzpflicht, 7. Durchführung aller im Bereich der Stadt vom Gemeinderat angeordneten Umlegungsverfahren nach §§ 45 ff BauGB und den dazu ergangenen Durchführungsvorschriften, 8. Durchführung von vereinfachten Umlegungen nach den §§ 80 ff BauGB	Betrag über EUR 1.500.000,00 bis EUR 2.000.000,00, 3. Erwerb, Veräußerung, Tausch und dingliche Belastung von bebauten und unbebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten im Wert von mehr als Euro 100.000,-- bis Euro 250.000,--, 4. Wird aufgehoben 5. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen mit einem Miet- oder Pachtwert bei bebauten Grundstücke von monatlich, bei unbebauten Grundstücken von jährlich über Euro 10.000,--, 6. Wird aufgehoben 7. Durchführung aller im Bereich der Stadt vom Gemeinderat angeordneten Umlegungsverfahren nach §§ 45 ff BauGB und den dazu ergangenen Durchführungsvorschriften, 8. Durchführung von vereinfachten Umlegungen nach den §§ 80 ff BauGB 9. Die Zustimmung der Gemeinde nach § 36a BauGB sowie der in diesem Zusammenhang ggf. erforderlich werdende Abschluss städtebaulicher Verträge im Sinne des § 11 BauGB in Verbindung mit § 36a Abs. 1 Satz 3 BauGB, außer in Fällen des § 11 Abs. 1 Nr. 3g 10. Im Rahmen von Bauleitplanverfahren: - a.) die Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren (§§ 2 Abs. 1, 8 Abs. 3 BauGB)
--	--

§ 11
Zuständigkeit des Oberbürgermeisters
oder der Oberbürgermeisterin

- (1) Dem Oberbürgermeister oder der Oberbürgermeisterin werden, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt oder der Ortschaftsrat nach § 13 Absatz 4 zuständig ist, nachfolgende Aufgaben zur dauernden selbständigen Erledigung übertragen:
1. Haushalts- und Vermögensangelegenheiten:
 - a) Vollzug des Haushaltsplanes bis zu Euro 180.000,-; Ausgaben, zu denen die Stadt gesetzlich oder vertraglich verpflichtet ist und Ausgaben des täglichen Bedarfs (Energie-, sonstige Bewirtschaftungskosten und dergl.), unterliegen keiner betragsmäßigen Beschränkung,
 - b) Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen des Ergebnishaushalts und die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Auszahlungen im Finanzhaushalt nach § 84 GemO bis zu einer Höhe von EUR 60.000,00,
 - c) Vergabe von Leistungen und Lieferungen sowie Architekten- und Ingenieurleistungen nach förmlichen Ausschreibungsverfahren, soweit die Haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen,

b.) die Einleitung von
Bebauungsplanverfahren (§ 2
Abs. 1 BauGB)

c.) die Aufhebung eines nach
Buchstabe a.) oder b.) gefassten
Einleitungs-bzw.
Aufstellungsbeschlusses für
einen Bauleitplan;

11. die Einleitung des Verfahrens zur
Aufstellung oder Änderung einer
Ortsbausatzung nach § 74 LBO

§ 11
Zuständigkeit des Oberbürgermeisters
oder der Oberbürgermeisterin

- (1) Dem Oberbürgermeister oder der Oberbürgermeisterin werden, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt oder der Ortschaftsrat nach § 13 Absatz 4 zuständig ist, nachfolgende Aufgaben zur dauernden selbständigen Erledigung übertragen:
1. Haushalts- und Vermögensangelegenheiten:
 - a) Vollzug des Haushaltsplanes bis zu Euro 180.000,-; Ausgaben, zu denen die Stadt gesetzlich oder vertraglich verpflichtet ist und Ausgaben des täglichen Bedarfs (Energie-, sonstige Bewirtschaftungskosten und dergl.), unterliegen keiner betragsmäßigen Beschränkung,
 - b) Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen des Ergebnishaushalts und die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Auszahlungen im Finanzhaushalt nach § 84 GemO bis zu einer Höhe von EUR 60.000,00,
 - c) Vergabe von Leistungen und Lieferungen sowie Architekten- und Ingenieurleistungen nach förmlichen Ausschreibungsverfahren, soweit die Haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen,

d) Erwerb, Veräußerung, Tausch und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten mit einem Wert von bis zu Euro 100.000,--, e) Ausübung von Vorkaufsrechten bei Objektwerten bis zu Euro 100.000,-- und Verzicht auf die Ausübung von Vorkaufsrechten in unbeschränkter Höhe, f) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen mit einem Miet- oder Pachtwert für bebaute Grundstücke von monatlich und für unbebaute Grundstücke von jährlich bis Euro 10.000,--, g) Veräußerung von beweglichem Vermögen mit einem Wert bis zu Euro 25.000,--, h) Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen über bewegliche Vermögensgegenstände mit einer Jahresmiete oder Jahrespacht bis Euro 10.000,--, i) Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn der Erlass/die Niederschlagung den Betrag von Euro 10.000,-- bei befristeter Niederschlagung von Euro 25.000,-- nicht übersteigt, j) Stundung von Forderungen bis zu Euro 100.000,-- für die Dauer bis zu 12 Monaten, im Übrigen bis zu Euro 25.000,--, k) Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, sofern der Wert des Nachgebens den Betrag von Euro 25.000,-- nicht übersteigt,	d) Erwerb, Veräußerung, Tausch und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten mit einem Wert von bis zu Euro 100.000,--, e) Ausübung von Vorkaufsrechten bei Objektwerten bis zu Euro 100.000,-- und Verzicht auf die Ausübung von Vorkaufsrechten in unbeschränkter Höhe, f) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen mit einem Miet- oder Pachtwert für bebaute Grundstücke von monatlich und für unbebaute Grundstücke von jährlich bis Euro 10.000,--, g) Veräußerung von beweglichem Vermögen mit einem Wert bis zu Euro 25.000,--, h) Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen über bewegliche Vermögensgegenstände mit einer Jahresmiete oder Jahrespacht bis Euro 10.000,--, i) Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn der Erlass/die Niederschlagung den Betrag von Euro 10.000,-- bei befristeter Niederschlagung von Euro 25.000,-- nicht übersteigt, j) Stundung von Forderungen bis zu Euro 100.000,-- für die Dauer bis zu 12 Monaten, im Übrigen bis zu Euro 25.000,--, k) Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, sofern der Wert des Nachgebens den Betrag von Euro 25.000,-- nicht übersteigt, l) Einleitung gerichtlicher Verfahren oder Beitritt zu gerichtlichen Verfahren und Einlegung von Rechtsmitteln bei Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von bis zu Euro 50.000,-
--	---

l) Gewährung von Zuschüssen an Verbände und Vereine, Privatpersonen und andere Dritte bis zu Euro 10.000,--, m) Beitritt zu Vereinen, Verbänden und dergl. bis zu einem Jahresmitgliedsbeitrag von Euro 1.000,--, n) Übernahme von gesetzlich vorgeschriebenen Bürgschaften im Rahmen des sozialen Wohnungsbaues, o) Erhöhung von Beteiligungen an Wohnungsunternehmen um bis zu Euro 2.500,--. p) Aufnahme von nach der jeweiligen Haushaltssatzung/den jeweiligen Wirtschaftsplänen der Eigenbetriebe vorgesehenen Kreditaufnahmen und Entscheidung über die Umschuldung von Darlehen. 2. Personalangelegenheiten: a) Einstellung von Personen, die ein Verwaltungspraktikum ableisten werden; Einstellung und Entlassung von Auszubildenden und Personen, die ein Praktikum sowie ein Volontariat ableisten werden oder ableisten, b) Abschluss von Vereinbarungen für ein Freiwilliges Soziales Jahr, den Bundesfreiwilligendienst und ähnliche Beschäftigungsverhältnisse, c) Einstellung und Entlassung von bis zu einem Jahr befristet Beschäftigten, d) Einstellung, Ernennung und Beförderung von Beamten und Beamtinnen der Laufbahn des mittleren Dienstes e) Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppen EG 1 bis 10 und S 2 bis 13 mit Ausnahme von Einstellungen und Entlassungen bei leitenden Gemeindebediensteten,	m) Gewährung von Zuschüssen an Verbände und Vereine, Privatpersonen und andere Dritte bis zu Euro 10.000,--, n) Beitritt zu Vereinen, Verbänden und dergl. bis zu einem Jahresmitgliedsbeitrag von Euro 1.000,--, o) Übernahme von gesetzlich vorgeschriebenen Bürgschaften im Rahmen des sozialen Wohnungsbaues, p) Erhöhung von Beteiligungen an Wohnungsunternehmen um bis zu Euro 2.500,--. q) Aufnahme von nach der jeweiligen Haushaltssatzung/den jeweiligen Wirtschaftsplänen der Eigenbetriebe vorgesehenen Kreditaufnahmen und Entscheidung über die Umschuldung von Darlehen. 2. Personalangelegenheiten: a) Einstellung von Personen, die ein Verwaltungspraktikum ableisten werden; Einstellung und Entlassung von Auszubildenden und Personen, die ein Praktikum sowie ein Volontariat ableisten werden oder ableisten, b) Abschluss von Vereinbarungen für ein Freiwilliges Soziales Jahr, den Bundesfreiwilligendienst und ähnliche Beschäftigungsverhältnisse, c) Einstellung und Entlassung von bis zu einem Jahr befristet Beschäftigten, d) Einstellung, Ernennung und Beförderung von Beamten und Beamtinnen der Laufbahn des mittleren Dienstes, e) Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Beamten und Beschäftigten unterhalb der Ebene Abteilungsleitung und ohne Tätigkeiten mit besonderer Außenwirkung (wie z.B. Wirt-
--	---

f) Entscheidung über die Vorweggewährung bzw. Hemmung von Entwicklungsstufen bei Beschäftigten, g) Entlassung von Beamtinnen und Beamten auf Antrag, h) Entscheidung über die Zuruhesetzung auf Antrag von Beamtinnen und Beamten des mittleren und gehobenen Dienstes 3. Bau- und planungsrechtliche Angelegenheiten: a) Entscheidung über das Einvernehmen der Gemeinde in den Fällen der §§ 14, 1, 33 bis 35 des Baugesetzbuches, und über die Erteilung von Genehmigungen nach §§ 144 und 173 BauGB, b) Zustimmung der Gemeinde bei Stellplatznachweisen nach § 37 Absatz 5 Nummer 3 LBO sowie zur Stellplatzablöse gem. § 37 Absatz 6 LBO im Rahmen der Richtlinie zur Stellplatzablösung; c) Abgabe von Stellungnahmen der Stadt als Angrenzer in Baugenehmigungsverfahren gem. § 56 LBO und Entscheidung über die Übernahme von Baulasten gem. § 7 LBO, d) Abgabe von Stellungnahmen der Stadt als Träger öffentlicher Belange und bei interkommunalen Angelegenheiten ohne besondere Bedeutung. e) Stellung von Anträgen auf die Zurückstellung von Baugesuchen (§ 15 BauGB),	schaftsförderer/Wirtschaftsförderin, Datenschutzbeauftragte, Gleichstellungsbeauftragte) f) Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Kita- und Hortleitungen g) Entscheidung über die Vorweggewährung bzw. Hemmung von Entwicklungsstufen bei Beschäftigten, h) Entlassung von Beamtinnen und Beamten auf Antrag, i) Entscheidung über die Zuruhesetzung auf Antrag von Beamtinnen und Beamten des mittleren und gehobenen Dienstes 3. Bau- und planungsrechtliche Angelegenheiten: a) Wird aufgehoben b) Zustimmung der Gemeinde bei Stellplatznachweisen nach § 37 Absatz 5 Nummer 3 LBO sowie zur Stellplatzablöse gem. § 37 Absatz 6 LBO im Rahmen der Richtlinie zur Stellplatzablösung; c) Abgabe von Stellungnahmen der Stadt als Angrenzer in Baugenehmigungsverfahren gem. § 56 LBO und Entscheidung über die Übernahme von Baulasten gem. § 7 LBO, d) Abgabe von Stellungnahmen der Stadt als Träger öffentlicher Belange und bei interkommunalen Angelegenheiten ohne besondere Bedeutung. e) Stellung von Anträgen auf die Zurückstellung von Baugesuchen (§ 15 BauGB),
--	--

- f) Anordnung von städtebaulichen Geboten gem. §§ 175 ff. BauGB.

- #### 4. Beteiligungsangelegenheiten:

- a) Weisungen an die Vertreter und Vertreterinnen der Stadt in Gesellschaftsversammlungen oder vergleichbaren Organen privatrechtlicher oder wirtschaftlicher Unternehmen, sofern nicht der Haupt- und Personalausschuss zuständig ist, mit Ausnahme folgender Angelegenheiten:

- aa) Errichtung, Erwerb, Veräußerung, Auflösung, Umwandlung und Verschmelzung von Unternehmen oder Teilen von Unternehmen,

- f) Anordnung von städtebaulichen Geboten gem. §§ 175 ff. BauGB.

- g) Die Zustimmung der Gemeinde nach § 36a BauGB sowie der in diesem Zusammenhang erforderlich werdende Abschluss städtebaulicher Verträge im Sinne des § 11 BauGB in Verbindung mit § 36a Abs. 1 Satz 3 BauGB in folgenden, spezifischen Fallkonstellationen:

- aa.) Folgefälle bereits erteilter
Zustimmungen des Technischen
Ausschusses nach § 11 (ergänzen),
in engem zeitlichen (max. 5 Jahre)
und räumlichen Zusammenhang
(Betroffenheit des gleichen
Bebauungsplans oder der
prägenden Umgebung gem. § 34
Abs. 1 BauGB), ohne dass in der
Zwischenzeit anderweitige
städtebauliche Zielsetzungen durch
den Gemeinderat für den
betroffenen Bereich formuliert
wurden.

- bb.) Die Erteilung der Zustimmung der Gemeinde nach § 36a BauGB in Verbindung mit § 31 Abs. 3 BauGB und § 34 Abs. 3b BauGB für Wohngebäude mit maximal zwei Wohneinheiten und maximal 250 m² Wohnfläche.

- #### 4. Beteiligungsangelegenheiten:

- a) Weisungen an die Vertreter und Vertreterinnen der Stadt in Gesellschaftsversammlungen oder vergleichbaren Organen privatrechtlicher oder wirtschaftlicher Unternehmen, sofern nicht der Haupt- und Personalausschuss zuständig ist, mit Ausnahme folgender Angelegenheiten:

- aa) Errichtung, Erwerb, Veräußerung, Auflösung, Umwandlung und Verschmelzung von Unternehmen oder Teilen von Unternehmen,

- bb) Abschluss von Beherrschungs-, Ergebnisabführungs- und andere Unternehmensverträge (§§ 291, 292 Absatz 1 AktG), - cc) Änderung des Gesellschaftsvertrages, der Satzung oder entsprechender Regelungen, - dd) Übernahme neuer Tätigkeiten durch das Unternehmen in nicht nur unwesentlichem Umfang. b) Weisungen an die Vertreter und Vertreterinnen der Stadt in Verbandsversammlungen von Zweckverbänden mit Ausnahme folgender Angelegenheiten: - aa) Aufnahme, Ausscheiden und Ausschluss von Verbandsmitglieder und die Auflösung des Zweckverbandes, - bb) Festlegung der strategischen Ziele des Zweckverbands, - cc) Angelegenheiten von besonderer oder grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere Angelegenheiten, die die Haushaltswirtschaft der Stadt in erheblichem Maße beeinflussen, - dd) Erlass, Änderung und Aufhebung der Verbandssatzung, - ee) Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bebauungsplänen. 5. sonstige Angelegenheiten a) Bestellung von Bürgerinnen und Bürgern zu ehrenamtlicher Tätigkeit bei Wahlen und zu Zählungen aller Art sowie Entscheidung, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt, b) Zuziehung von Sachverständigen und sachkundigen Einwohnern und Einwohnerinnen zu Beratungen des Gemeinderates und der beratenden	- bb) Abschluss von Beherrschungs-, Ergebnisabführungs- und andere Unternehmensverträge (§§ 291, 292 Absatz 1 AktG), - cc) Änderung des Gesellschaftsvertrages, der Satzung oder entsprechender Regelungen, - dd) Übernahme neuer Tätigkeiten durch das Unternehmen in nicht nur unwesentlichem Umfang. c) Weisungen an die Vertreter und Vertreterinnen der Stadt in Verbandsversammlungen von Zweckverbänden mit Ausnahme folgender Angelegenheiten: - aa) Aufnahme, Ausscheiden und Ausschluss von Verbandsmitglieder und die Auflösung des Zweckverbandes, - bb) Festlegung der strategischen des Zweckverbands, - cc) Angelegenheiten von besonderer oder grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere Angelegenheiten, die Haushaltswirtschaft der Stadt in erheblichem Maße beeinflussen, - dd) Erlass, Änderung und der Verbandssatzung, - ee) Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bebauungsplänen. 5. sonstige Angelegenheiten a) Bestellung von Bürgerinnen und Bürgern zu ehrenamtlicher Tätigkeit bei Wahlen und zu Zählungen aller Art sowie Entscheidung, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt, b) Zuziehung von Sachverständigen und sachkundigen Einwohnern und Einwohnerinnen zu Beratungen des Gemeinderates und der beratenden
--	--

und beschließenden Ausschüsse gem. § 33 Absatz 3 GemO, c) Entscheidung über Widersprüche, Einleitung gerichtlicher Verfahren oder Betritt zu gerichtlichen Verfahren und Einlegung von Rechtsmitteln bei Rechts- streitigkeiten, sofern deren Streitwert den Betrag von Euro 50.000,-- nicht übersteigt, d) Zustimmung der Gemeinde nach § 45 Absatz 1b Straßenverkehrsordnung. (2) Der Oberbürgermeister ist ermächtigt, seine Befugnisse ganz oder zum Teil auf die Beigeordneten oder andere leitende Beamte und Beschäftigte zu übertragen. (3) Nach Entscheidung des Oberbürgermeisters können unter den in § 37a GemO festgelegten Voraussetzungen Sitzungen des Gemeinderats, der Ausschüsse und sonstiger Gremien sowie Sitzungen der Ortschaftsräte ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden. III. Der Ortschaftsrat § 12 Bildung des Ortschaftsrates (1) In den Stadtteilen Hugsweier, Kippenheimweiler, Kuhbach, Langenwinkel, Mietersheim, Reichenbach und Sulz wird jeweils ein Ortschaftsrat gebildet. (2) Der Ortschaftsrat im Stadtteil Hugsweier besteht aus 10 Mitgliedern Kippenheimweiler besteht aus 10 Mitgliedern Kuhbach besteht aus 10 Mitgliedern Langenwinkel besteht aus 10 Mitgliedern	und beschließenden gem. § 33 Absatz 3 GemO, c) Entscheidung über Widersprüche, Einleitung gerichtlicher Verfahren oder Betritt zu gerichtlichen Verfahren und Einlegung von Rechtsmitteln bei Rechts- streitigkeiten, sofern deren Streitwert den Betrag von Euro 50.000,-- nicht übersteigt, d) Wird aufgehoben (2) Der Oberbürgermeister ist ermächtigt, seine Befugnisse ganz oder zum Teil auf die Beigeordneten oder andere leitende Beamtinnen und Beamte und Beschäftigte übertragen. Siehe neu geschaffene Regelungen in Paragraf 16 und Paragraf 16a III. Der Ortschaftsrat § 12 Bildung des Ortschaftsrates (1) In den Stadtteilen Hugsweier, Kippenheimweiler, Kuhbach, Langenwinkel, Mietersheim, Reichenbach und Sulz wird jeweils ein Ortschaftsrat gebildet. (2) Der Ortschaftsrat im Stadtteil Hugsweier besteht aus 10 Mitgliedern Kippenheimweiler besteht aus 10 Mitgliedern Kuhbach besteht aus 10 Mitgliedern Langenwinkel besteht aus 10 Mitgliedern
---	---

Mietersheim besteht aus
10 Mitgliedern
Reichenbach besteht aus
10 Mitgliedern
Sulz besteht aus
12 Mitgliedern

§ 13

Zuständigkeit des Ortschaftsrats

- (1) Der jeweilige Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.
- (2) Der Ortschaftsrat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den jeweiligen Stadtteil betreffen.
- (3) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen, den Stadtteil betreffenden Angelegenheiten, rechtzeitig vor der Entscheidung durch die zuständigen Organe zu hören. Wichtige Angelegenheiten sind insbesondere
 1. die Veranschlagung der Haushaltsmittel sowie die Feststellung der Schlussabrechnung für Bauvorhaben,
 2. die Bestimmung der Zuständigkeiten, die personelle Ausstattung und wesentliche Änderung der örtlichen Verwaltung und der städtischen Einrichtungen in den Ortschaften,
 3. die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen und Gemeindestraßen,
 4. der Ausbau und die Unterhaltung der Abwasserbeseitigung,
 5. die Veräußerung und dingliche Belastung, Erwerb und Tausch von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten einschl. der Ausübung vertraglicher Vorkaufsrechte mit einem Wert von mehr als Euro 10.000,--,
 6. Bauleitpläne, Maßnahmen der Bodenordnung und der Erschließung, städtebaulich wichtige Maßnahmen und Baumaßnahmen,

Mietersheim besteht aus
10 Mitgliedern
Reichenbach besteht aus
10 Mitgliedern
Sulz besteht aus
12 Mitgliedern

§ 13

Zuständigkeit des Ortschaftsrats

- (1) Der jeweilige Ortschaftsrat hat örtliche die Verwaltung zu beraten.
- (2) Der Ortschaftsrat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den jeweiligen Stadtteil betreffen.
- (3) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen, den Stadtteil betreffenden Angelegenheiten, rechtzeitig vor der Entscheidung durch die zuständigen Organe zu hören. Wichtige Angelegenheiten sind insbesondere
 1. die Veranschlagung der Haushaltsmittel sowie die Feststellung der Schlussabrechnung für Bauvorhaben,
 2. die Bestimmung der Zuständigkeiten, die **personelle Besetzung** und wesentliche Änderung der örtlichen Verwaltung und der städtischen Einrichtungen in den Ortschaften,
 3. die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen und Gemeindestraßen,
 4. der Ausbau und die Unterhaltung der Abwasserbeseitigung,
 5. die Veräußerung und dingliche Belastung, Erwerb und Tausch von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten einschl. der Ausübung vertraglicher Vorkaufsrechte mit einem Wert von mehr als Euro 10.000,--,
 6. Bauleitpläne, Maßnahmen der Bodenordnung und der Erschließung, städtebaulich wichtige Maßnahmen und Baumaßnahmen

7. der Erlass, die Aufhebung oder Änderung von Satzungen und Polizeiverordnungen, 8. die Festsetzung von Abgaben und Tarifen, 9. das Feuerwehrwesen. (4) Dem Ortschaftsrat werden folgende Angelegenheiten, soweit sie ungeachtet der finanziellen Auswirkungen ausschließlich den Bereich des Stadtteils betreffen und nicht in die gesetzliche Zuständigkeit des Oberbürgermeisters oder der Oberbürgermeisterin fallen, im Rahmen der dafür im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel zur Entscheidung übertragen: 1. Einstellung und Entlassung der in der örtlichen Verwaltung und in den städtischen Einrichtungen des Stadtteils eingesetzten Beschäftigten nach Maßgabe des Stellenplanes im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister oder der Oberbürgermeisterin, 2. Vollzug des Haushaltsplanes bei Ausgaben von mehr als EUR 25.000,00 bis zu EUR 180.000,00 mit Ausnahme von Ausgaben des täglichen Bedarfs (Energie-, sonstige Bewirtschaftungskosten und dergl.); Ausgaben, zu denen die Stadt gesetzlich oder vertraglich verpflichtet ist, unterliegen keiner betragsmäßigen Beschränkung, 3. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen mit einem Miet- oder Pachtwert für bebaute Grundstücke von monatlich und für unbebaute Grundstücke von jährlich mehr als Euro 1.500,-- bis Euro 10.000,--, 4. Verkauf, von beweglichem Vermögen mit einem Wert von Euro 2.500,-- bis zu Euro 25.000,--, 5. Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen über bewegliche Vermögensgegenstände mit einer	7. der Erlass, die Aufhebung oder Änderung von Satzungen und Polizeiverordnungen, 8. die Festsetzung von Abgaben und Tarifen, 9. das Feuerwehrwesen, (4) Dem Ortschaftsrat werden folgende Angelegenheiten, soweit sie ungeachtet der finanziellen Auswirkungen ausschließlich den Bereich des Stadtteils betreffen und nicht in die gesetzliche Zuständigkeit des Oberbürgermeisters oder der Oberbürgermeisterin fallen, im Rahmen der dafür im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel zur Entscheidung übertragen: 1. Einstellung und Entlassung der in den Ortsverwaltungen eingesetzten Verwaltungskräften nach Maßgabe des Stellenplanes im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister oder der Oberbürgermeisterin, 2. Vollzug des Haushaltsplanes bei Ausgaben von mehr als EUR 25.000,00 bis zu EUR 180.000,00 mit Ausnahme von Ausgaben des täglichen Bedarfs (Energie-, sonstige Bewirtschaftungskosten und dergl.); Ausgaben, zu denen die Stadt gesetzlich oder verpflichtet ist, unterliegen keiner betragsmäßigen Beschränkung, 3. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen mit einem Miet- oder Pachtwert für bebaute Grundstücke von monatlich und für unbebaute Grundstücke von jährlich mehr als Euro 1.500,-- bis Euro 10.000,--, 4. Verkauf, von beweglichem Vermögen mit einem Wert von Euro 2.500,-- bis zu Euro 25.000,--, 5. Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen über bewegliche Vermögensgegenstände mit einer
--	--

Jahresmiete oder Jahrespacht von mehr als Euro 1.500,-- bis Euro 10.000,--, 6. Ausgestaltung, Benutzung und Unterhaltung von folgenden Einrichtungen nach Maßgabe der vom Gemeinderat beschlossenen Richtlinien: a) öffentliche Gebäude mit Betriebseinrichtungen, b) der Kultur- und Sportpflege, c) der Park-, Grünanlagen und Biotope, d) des Friedhofes, e) der Kinderspielplätze und Kindergärten, e) der Feld- und Waldwege sowie Wasserläufe, f) des Fremdenverkehrswesens. 7. Angelegenheiten der Feuerwehr und der örtlichen Vereine, 8. Zustimmung zur Wahl der Leitung der Abteilung der Feuerwehr des Stadtteils, 9. Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums, 10. Benennung von öffentlichen Straßen, Wegen u. Plätzen, 11. Zustimmung der Gemeinde nach § 45 Absatz 1b und c Straßenverkehrsordnung. 12. Fischereiverpachtung und Jagdverpachtung, 13. Wahrnehmung der Mitwirkungsrechte des Schulträgers bei der Besetzung der Schulleiterstellen des Stadtteils.	Jahresmiete oder Jahrespacht von mehr als Euro 1.500,-- bis Euro 10.000,--, 6. Ausgestaltung, Benutzung und Unterhaltung von folgenden Einrichtungen nach Maßgabe der vom Gemeinderat beschlossenen Richtlinien: a) öffentliche Gebäude mit Betriebseinrichtungen, b) der Kultur- und Sportpflege, c) der Park-, Grünanlagen und Biotope, d) des Friedhofes, e) der Kinderspielplätze und Kindergärten, e) der Feld- und Waldwege sowie Wasserläufe, f) des Fremdenverkehrswesens. 7. Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit es sich um örtliche, nicht hoheitliche Belange der Feuerwehrabteilung handelt, 8. Angelegenheiten der örtlichen Vereine, 9. Zustimmung zur Wahl des Abteilungskommandanten des Stadtteils, 10. Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums, 11. Benennung von öffentlichen Straßen, Wegen u. Plätzen, 12. Wird aufgehoben 13. Fischereiverpachtung und Jagdverpachtung, 14. Wahrnehmung der Mitwirkungsrechte des Schulträgers bei der Besetzung der Schulleiterstellen des Stadtteils.
---	--

- (5) Darüber hinaus ist der Ortschaftsrat zuständig für die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als EUR 7.500,00 bis EUR 60.000,00 im Rahmen seiner Zuständigkeit gemäß Absatz 4.

§ 14
Ortsverwaltung
-aufgehoben-

§ 15
Zuständigkeit des Ortsvorstehers oder
der Ortsvorsteherin

Der Ortsvorsteher oder die Ortsvorsteherin vertritt den Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin und die Beigeordneten ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung. Der Ortsvorsteher oder die Ortsvorsteherin nimmt an den Verhandlungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teil, sofern er oder sie nicht Mitglied des Gemeinderats ist.

- (5) Darüber hinaus ist der Ortschaftsrat zuständig für die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als EUR 7.500,00 bis EUR 60.000,00 im Rahmen seiner Zuständigkeit gemäß Absatz 4.

§ 14
Ortsverwaltung
-aufgehoben-

§ 15
Zuständigkeit des Ortsvorstehers oder
der Ortsvorsteherin

Der Ortsvorsteher oder die Ortsvorsteherin vertritt den Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin und die Beigeordneten ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung. Der Ortsvorsteher oder die Ortsvorsteherin nimmt an den Verhandlungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teil, sofern er oder sie nicht Mitglied des Gemeinderats ist.

§ 16
Durchführung von Sitzungen
ohne persönliche Anwesenheit der
Mitglieder im Sitzungsraum

Mitglieder des Gemeinderats und der Ortschaftsräte einschließlich des/der Vorsitzenden können nach § 37 a (4) Gemeindeordnung mit ihrer Zustimmung an Sitzungen durch Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragung teilnehmen, wenn die Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen, insbesondere bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder in sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen, nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte. Die Entscheidung darüber, ob dies der Fall ist, trifft der/die Vorsitzende im Rahmen der Einberufung der Sitzung. Von öffentlichen Sitzungen muss eine zeitgleiche Ton- und Bildübertragung in einen öffentlich zugänglichen Raum erfolgen.

§ 16 Inkrafttreten der Hauptsatzung (1) Die Hauptsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 26.11.2001 i. d. F. der Änderungssatzungen vom 02.12.2002, 15.12.2003, 13.09.2004, 30.05.2005 außer Kraft.	§ 17 Inkrafttreten der Hauptsatzung (1) Die Hauptsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 26.11.2001 i. d. F. der Änderungssatzungen vom 02.12.2002, 15.12.2003, 13.09.2004, 30.05.2005 außer Kraft.
--	--

Rechenschaftsbericht für 2025

Ortsverwaltung Reichenbach

Der Ortschaftsrat des Stadtteils Reichenbach hat in 8 (7) öffentlichen und 8 (8) nichtöffentlichen Sitzungen insgesamt 28 (37) Tagesordnungspunkte behandelt. Im Rahmen dieser Ortschaftsratssitzungen wurde unter anderem über die Themen Verlagerung und Erweiterung der Kita St. Josef in das Schulgebäude der Grundschule Reichenbach, Feuerwehrbedarfsplanung, und Stellenbesetzung Kindergarten an der Schutter beraten und Beschluss gefasst. Weiter wurden die Themen Mobilitätsstationen in Lahr, Neubau Brücke Hexenmatt und Radwegbeleuchtung behandelt. Darüber hinaus wurden 7 (6) Bauanträge bzw. Bauvoranfragen im Ortschaftsrat vorgestellt.

Die Einwohnerzahl belief sich am 31.12.2024 auf 3.142 (3.130) Personen. Die Gesamteinwohnerzahl teilt sich in 1.540 (1.515) männliche und 1.602 (1.615) weibliche Personen auf.

Im Berichtsjahr waren 29 (25) Geburten und 33 (34) Sterbefälle zu verzeichnen. Auf dem Standesamt Reichenbach wurden 4 (4) Trauungen vollzogen.

Auf dem Friedhof des Stadtteiles Reichenbach fanden 5 (8) Erdbestattungen und 28 (26) Trauerfeiern mit späterer Urnenbeisetzung statt. Die Erdbestattungen teilen sich auf in 2 (1) Reihengräber und 3 (7) Wahlgräber.

Die Grundschule Reichenbach wurde von 112 (109) Schülerinnen und Schülern besucht. An der verlässlichen Grundschulbetreuung nahmen 5 (5) bis 40 (56) Kinder und an der Hausaufgabenbetreuung ca. 30 (29) Kinder teil. Das Mittagessen nahmen ca. 24 (18) Kinder in Anspruch.

Der städtische Kindergarten Reichenbach wurde im Berichtszeitraum von durchschnittlich 58,75 (63) Kindern besucht. Davon in der Regelkita 45,25 (48) Kinder und im U3-Bereich 13,5 (15) Kinder. Frau Sonja Himmelsbach hat am 01.05.2025 die Leitung des städtischen Kindergartens „An der Schutter“ übernommen.

Der katholische Kindergarten Reichenbach wurde im Berichtszeitraum von durchschnittlich 57 (55) Kindern besucht, davon 7 (8) Kinder unter zwei Jahren.

Tourismus:

Im vergangenen Jahr konnten wir im staatlich anerkannten Erholungsort Reichenbach insgesamt 7.176 (7.074) Übernachtungen verbuchen. Davon haben 794 (6.834) Gäste die KONUS- Gästekarte in Anspruch genommen.

Baumaßnahmen/Investitionen:

Der Endausbau des Baugebiets Heubühl wurde Ende Mai abgeschlossen und die Übergabe erfolgte am 3.6.25.

Ende November wurden die Bauarbeiten zur Brücke Hexenmatt abgeschlossen. Die Brücke wurde abgenommen und übergeben.

Zeitgleich wurde der zweite Bauabschnitt der Radwegbeleuchtung fertiggestellt. Aufgrund der besonderen Lage des Radwegs (Einleitungsbereich zum Rückhaltebecken, direkt an der Schutter) und einer bereits eingebauten KV Leitung, wurden Leuchten mit Solarmodulen installiert.

Ehrenamtliches Engagement:

Der Reichenbacher Weihnachtsmarkt konnte auch 2025 wieder durchgeführt werden. Dank dem Engagement der IG Weihnachtsmarkt in Kooperation mit der OV Reichenbach meldeten sich zahlreiche Standbetreiber. An 33 (34) Ständen wurden die verschiedensten Weihnachtsartikel angeboten. Der Weihnachtsmarkt wurde von der Reichenbacher Bevölkerung sehr gut angenommen.

Das Familien- und Freizeitbad Reichenbach wurde auch 2024 aufgrund eines fehlenden Bäderfachangestellten als reines Vereinsbad geführt. Die Mitgliederzahl beläuft sich derzeit auf 3.168 (Vorjahr 2.966) Mitglieder.

Seit 25 Jahren nimmt sich der Schwarzwaldverein Reichenbach mit großem Engagement der von ihm betriebenen Hammerschmiede und dem Heimatmuseum an. Im vergangenen Jahr nahmen 1.959 (1.346) Personen an Führungen teil.

LAGEPLAN

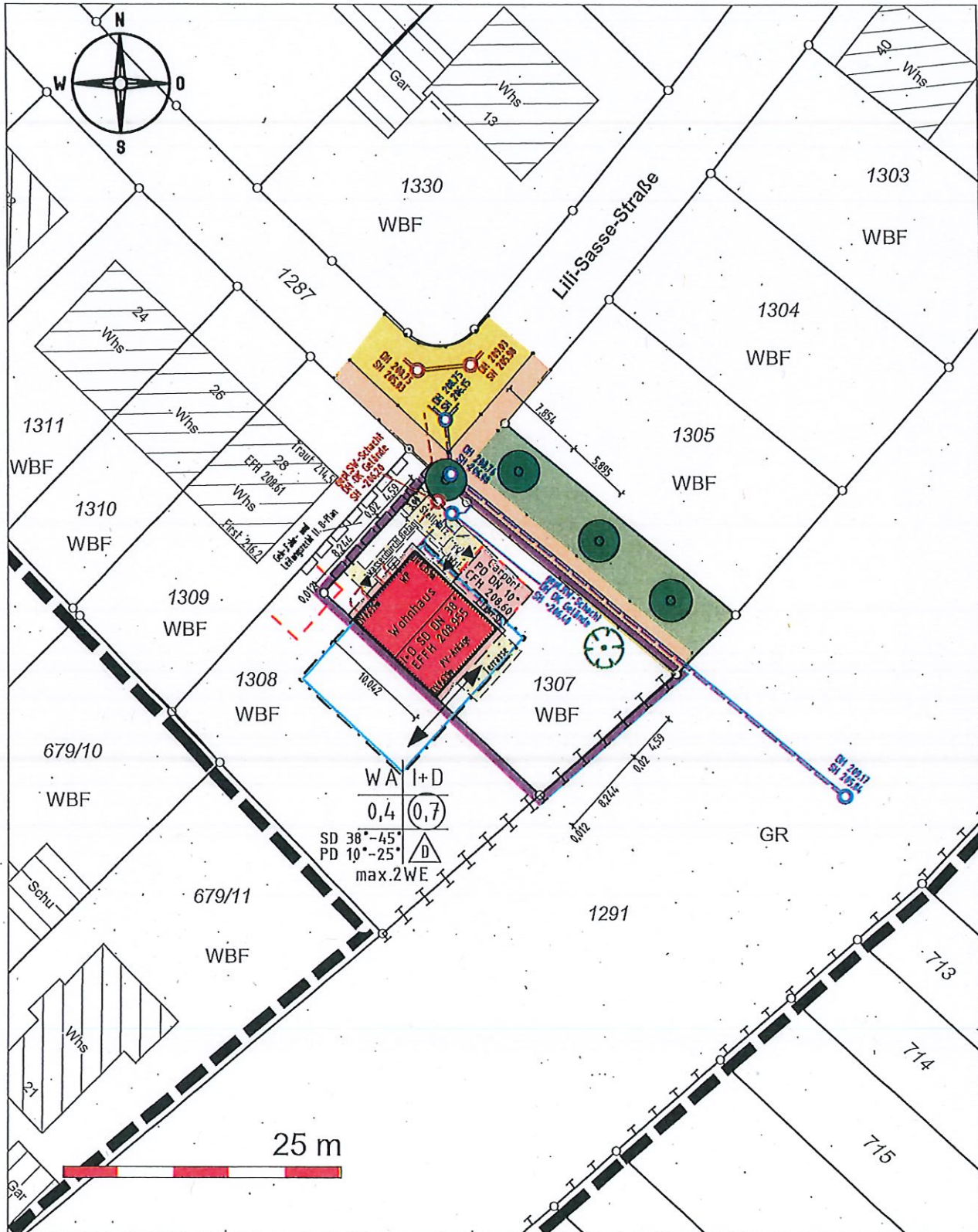
Zeichnerischer Teil zum Bauantrag gemäß § 4 LBOVVO

Landkreis: Ortenaukreis

Gemarkung: Reichenbach

Maßstab 1: 500

Bauvorhaben: D'Agostino / Gilca



Darstellung entspricht dem Liegenschaftskataster,
Abweichungen gegenüber dem Grundbuch möglich.

Keine Gewähr für unterirdische Leitungen.

Vermessungsbüro Dipl.-Ing. (FH) Frank Braun

Gänsäcker 48, 78532 Tuttlingen, Tel. 07462/20430-0 Fax -19

Gefertigt: Tuttlingen, den 09.01.2026

